Nr. 52. Donnerstag, den 3. März 1910. 24. Jahrgang.

Hamburger Echo.

Das „Hamburger Echo“ erscheint täglich, außer Montags.
Abonnementspreis (inkl. „Die Neue Welt“ und „Die arbeitende Jugend“) durch die Post bezogen ohne Bringegeld monatlich ℳ 1,20, vierteljährlich ℳ 3,60; durch die Kolporteure wöchentlich 30 ₰ frei ins Haus. Einz. Nr. 5 ₰. Sonntags-Nummer mit illustr. Beilage „Die Neue Welt“ 10 ₰.
Kreuzbandsendungen monatlich ℳ 2,70, für das Ausland monatlich ℳ 3,50.

Redaktion: Fehlandstraße 11, 1. Stock. Hamburg 36 Expedition: Fehlandstraße 11, Erdgeschoß.
Verantwortlicher Redakteur: Ernst Köpke in Hamburg.

Anzeigen die sechsgespaltene Petitzeile oder deren Raum 35 ₰. Arbeitsmarkt, Vermietungs- und Familienanzeigen 20 ₰. Anzeigen-Annahme Fehlandstr. 11, Erdgeschoß (bis 5 Uhr nachmittags), in den Filialen (bis 4 Uhr nachm.), sowie in allen Annoncen-Bureaux. Platz- u. Datenvorschriften ohne Verbindlichkeit. Reklamen im redaktionellen Teil werden weder gratis noch gegen Entgelt aufgenommen.
Buchhandlung und Buchdruckerei-Kontor: Fehlandstr. 11, Erdgeschoß.

Filialen: St. Pauli, einschl. Schanzenstr., bei Heinr. Koenen, Sophienstr. 44. Eimsbüttel, Langenfelde bei Carl Dreyer, Fruchtallee 42. Hoheluft, Eppendorf, Groß-Borstel und Winterhude bei Ernst Großkopf, Lehmweg 51. Barmbeck, Uhlenhorst bei Theodor Petereit, Bachstr. 12. Hohenfelde, Borgfelde, Hamm, Horn, Schiffbeck und Billwärder bei Carl Ortel, Baustr. 26. Hammerbrook bis Ausschläger Billdeich bei Rud. Fuhrmann, Schwabenstr. 33. Rotenburgsort und Veddel bei Th. Reimer, Lindleystr. 85. Wilhelmsburg bei Carl C. Diehl, Meyerstr. 12, 1. Et. Eilbeck, Wandsbeck, Hinschenfelde und Ost-Barmbeck bei Franz Krüger, Kurze Reihe 34. Altona bei Friedr. Ludwig, Bürgerstr. 118. Ottensen, Bahrenfeld bei Joh. Heine, Bahrenfelderstr. 129.

Hierzu zwei Beilagen.

Not-Delikte im Strafrecht.

Berlin, 1. März.

Zu den Materien, welche die der Justizkommission des Reichstages überwiesene als Vorläuferin einer allgemeinen Reform des Strafrechts anzusehende Strafgesetznovelle neu regelt, gehören auch die geringfügigen Diebstähle und Unterschlagungen. Das bestehende Strafgesetzbuch behandelt den Diebstahl — von manchen Ausnahmefällen abgesehen — mit großer, teilweise sogar rigoroser Strenge. Diese tritt namentlich darin hervor, daß die Verfolgung ohne Antrag des Verletzten eintritt, daß als angemessen nicht Geldstrafe, sondern nur Freiheitsstrafe angesehen wird, und daß neben der Freiheitsstrafe, sofern sie die Dauer von drei Monaten erreicht, auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden kann. Der dem Richter gebotene Strafrahmen ist ein sehr weitgezogener; auch bei einfachen Diebstählen (§ 242) kann die Gefängnisstrafe die Höhe von fünf Jahren erreichen. Liegt einer der zahlreichen im § 243 hervorgehobenen erschwerenden Umstände oder wiederholter Rückfall im Sinne des § 244 vor, so bildet die Regelstrafe Zuchthaus von einem bis zu zehn Jahren; nur bei mildernden Umständen kann auf Gefängnis, jedoch nicht unter drei Monaten erkannt werden. Treffen die Erschwerungen des § 243 und des § 244 zusammen, so tritt Zuchthaus von zwei bis zu fünfzehn Jahren, bei mildernden Umständen Gefängnis von ienem bis zu fünf Jahren ein.

Weniger streng tritt das Strafgesetzbuch — abgesehen von dem der landesrechtlichen Regelung überlassenen Feld- und Forstdiebstahl und dem teils straflos gelassenen, teils nur auf Antrag strafbaren Familien- und Hausdiebstahl (§ 247) — nur dem Diebstahl von Genußmitteln gegenüber. Wer Nahrungs- und Genußmittel von unbedeutendem Werte oder in geringer Menge zum alsbaldigen Verbrauch entwendet, wird auf Antrag des Verletzten verfolgt, der Versuch bleibt strafbar und die Strafe des vollendeten Delikts ist Geldstrafe bis zu ℳ 150 oder Haft bis zu sechs Wochen. Ueberdies bleibt der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte ausgeschlossen.

Ueber die Strenge der Vorschriften des Strafgesetzbuches, deren Anwendung nicht selten als eine das soziale Empfinden und das Rechtsbewußtsein des Volkes tief verletzende Ungerechtigkeit erscheint, namentlich über die Höhe der für den Rückfallsdiebstahl festgesetzten Mindestbeträge der Strafe, ist schon viel geklagt worden. Es hat lange gedauert, bis man dafür an „maßgebender“ Stelle einiges Verständnis gewann. Jetzt muß die Begründung des Entwurfs selbst zugeben, daß diese Strenge „in der Praxis zu empfindlichen Unzuträglichkeiten geführt hat“. Sie bemerkt dazu:

„Wiederholt ist es öffentlich gerügt worden, daß Diebstähle an Sachen von ganz geringem Werte, auf deren Verlust auch der Verletzte kaum irgendwelche Bedeutung legt, mit schweren Strafen belegt worden sind. Nicht selten auch ist in Unkenntnis der unbedingten Verpflichtung der Staatsanwaltschaft zum Einschreiten und der Schranken, die vom Gesetze dem Richter bei der Strafbemessung gezogen sind, der Vorwurf der Verfolgungssucht, oder der unbilliger Härte erhoben worden.“

Der Entwurf will eine „durchgreifende Reform“ der allgemeinen Revision des Strafgesetzbuches vorbehalten und nur einige Härten, „die in besonderem Maße das Rechtsbewußtsein verletzen“, schon jetzt beseitigen. Es kann nicht vorkommen, daß die Mängel des geltenden Strafrechts vor allem darauf beruhen, daß es auf den Beweggrund des Täters und auf den Wert des Gestohlenen zu geringes Gewicht legt. Von alters her hat das deutsche Recht bei all seiner sonstigen rigorosen Schärfe in der Entwendung geringwertiger Gegenstände eine unbedeutende, mit leichter Strafe zu ahnende Verfehlung gesehen. An diese, erst vom preußischen Strafgesetzbuche verlassene und auch im geltenden Strafrecht unberücksichtigt gebliebene Anschauung will der Entwurf mit seinen Abänderungsvorschlägen wieder anknüpfen. Die Begründung macht dazu Ausführungen, die im wesentlichen übereinstimmen mit Erörterungen, die seit Jahrzehnten so oft schon von seiten der Strafrechtsreformer angestellt worden sind, ohne die gebührende Würdigung zu finden. Da heißt es unter anderm:

„Mit Recht berücksichtigt schon der jetzige § 370 Nr. 5 den unbedeutenden Wert des Entwendeten und legt darauf Gewicht, daß der Täter in der Absicht alsbaldigen Verbrauchs des Entwendeten gehandelt hat. Ungerechtfertigt ist aber die Beschränkung des Tatbestandes auf Nahrungs- und Genußmittel. Gewiß verdient das hier vorzugsweise in Betracht kommende Motiv von Hunger und Durst oder das durch den Anblick solcher Gegenstände hervorgerufene Gelüst in besonderem Maße Berücksichtigung. Aber kaum in minderem Grade ist dies der Fall, wenn es sich um andere Gegenstände des gewöhnlichen Verbrauchs handelt und der Wunsch alsbaldiger Befriedigung des Bedürfnisses den Beweggrund bildet. Es ist der Volksanschauung unverständlich, aus welchem Grunde derjenige, welcher eine kleine Menge Fleisch oder Kartoffeln stiehlt, um seinen und seiner Familie Hunger zu stillen, eine ganz geringe Strafe erhält oder auch, mangels eines Strafantrags, straflos ausgeht, während ein anderer, der im Winter zum Schutze gegen die Kälte eine kleine Menge Holz oder Kohlen entwendet, von harter, unter Umständen entehrender Strafe betroffen wird.“

Der Entwurf stellt den Nahrungs- und Genußmitteln andere Gegenstände des hauswirtschaftlichen Verbrauchs gleich, und er läßt auch für den Diebstahl von solchen geringwertigen Gegenständen, die nicht dem Verbrauch, sondern dem Gebrauche dienen, unter gewissen Voraussetzungen eine Milderung des geltenden Rechts zu. Ohne Zweifel muß der Arme, der in seiner Bedürftigkeit ein Kleidungsstück entwendet, die Mutter, die das Gleiche tut, um ihr Kind vor Kälte zu schützen, davor bewahrt bleiben, mit gemeinen Dieben auf eine Stufe gestellt zu werden.

Die Justizkommission hat heute die zweite und letzte Beratung dieser Materie beendet. Ihre Beschlüsse sind, entsprechend dem Resultat der ersten Beratung, die folgenden:

Als § 248 a wird folgende Vorschrift eingestellt:

„Wer aus Not geringwertige Gegenstände entwendet oder unterschlägt, wird mit Geldstrafe bis zu ℳ 300 oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein. Die Zurücknahme des Antrages ist zulässig.

Wer die Tat gegen einen Verwandten absteigender Linie oder gegen seinen Ehegatten begeht, bleibt straflos.“

Diese Vorschrift deckt sich mit der des Entwurfs bis auf die Höhe der Gefängnisstrafe; der Entwurf setzte sechs Monate fest.

Unverändert angenommen wurde die vom Entwurf vorgeschlagene neue Fassung der Nr. 5 des § 370:

„... wer Nahrungs- oder Genußmittel oder andere Gegenstände des hauswirtschaftlichen Verbrauchs in geringer Menge oder von unbedeutendem Werte zum alsbaldigen Verbrauch entwendet oder unterschlägt.

Wer die Tat gegen einen Verwandten absteigender Linie oder gegen seinen Ehegatten begeht, bleibt straflos.“

Als neuen Paragraphen (264 a) fügte die Kommission ein:

„Wer aus Not sich oder einem Dritten geringwertige Gegenstände zum Schaden eines andern durch Täuschung (§ 263) verschafft, wird mit Geldstrafe bis zu ℳ 300 oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft.

Der Versuch ist strafbar.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein. Die Zurücknahme des Antrags ist zulässig.

Wer die Tat gegen einen Verwandten absteigender Linie oder gegen seinen Ehegatten begeht, bleibt straflos.“

Hier haben wir es zu tun mit einer neuen Anwendung des Betrugsbegriffes, die eine Abmilderung des geltenden Rechts in sich begreift. Jetzt kann nach § 263 auch der, welcher aus Not geringfügige Gegenstände durch Täuschung sich oder einem Dritten verschafft, mit dem Höchstmaß der Gefängnisstrafe und daneben mit Geldstrafe bis zu ℳ 3000 sowie mit Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte belegt werden. Die Verfolgung auf Antrag geschieht nur, wenn der Betrug gegen Angehörige, Vormünder oder Erzieher begangen wird. In allen andern Fällen bedarf es eines Antrages nicht. Wäre es nach den Wünschen und Vorschlägen der sozialdemokratischen Vertreter in der Kommission gegangen, so würde dieses Stück Reform ein viel gründlicheres und umfassenderes geworden sein. Sie hatten unter anderm auch eine Abänderung der Nr. 4 des § 361, betreffend die Bettelei, beantragt dahin, daß der aus Not erfolgte Bettel sollte straflos bleiben können. Der Zentrumsabgeordnete Gröber ging auf die Tendenz dieses Vorschlages ein, indem er beantragte, zu setzen: „Wenn das Betteln in unverschuldeter Notlage erfolgt, tritt Straflosigkeit ein“, eventuell: „Hat der Täter in einer Notlage gehandelt, die nicht auf Arbeitsscheu oder Lüderlichkeit zurückzuführen ist, so kann von Strafe abgesehen werden.“

Diese sämtlichen Anträge wurden — die Gröberschen mit einer Stimme Mehrheit — abgelehnt, obwohl die Vertreter aller Parteien und auch die der Regierung anerkennen mußten, daß sie einen berechtigten Kern haben. Die Mehrheit glaubte in Uebereinstimmung mit den Regierungsvertretern die Abänderung der Bestimmungen über Bettelei der allgemeinen Revision des Strafgesetzbuches vorbehalten zu müssen. Aber wenn es sich denn schon um ein „Notgesetz“ handelt, das nach seiner Begründung Härten, die in besonderem Maße das Rechtsbewußtsein verletzen, beseitigen will, so hätte man unseres Erachtens vor der Bettelei nicht Halt machen dürfen. Denn die vom Rechtsbewußtsein empfundenen und verurteilten Ungerechtigkeiten, welche die Strafjustiz tagtäglich in vielen Hunderten von Fällen an armen, unglücklichen Menschen begeht, die zum Bettel gezwungen sind durch die äußerste Not, sind wahrlich nicht geringer, als die, welche wegen geringfügiger Diebstähle und Unterschlagungen erfolgen. Weshalb die strafrechtliche Würdigung der Notlage, die man dem gewährt, der geringfügige Gegenstände entwendet oder unterschlägt, dem Bettler noch länger vorenthalten? Wir geben zu, daß eine gründliche Neuregelung der strafrechtlichen Behandlung des Bettels ihre Schwierigkeiten hat, ebenso wie die des Diebstahls usw. Aber um solche Regelung handelte es sich bei den erwähnten Vorschlägen ja gar nicht, sondern nur darum, den äußersten Ungerechtigkeiten, zu welchen das geltende Recht die Justiz zwingt oder verleitet, zu begegnen. Ein stichhaltiger Grund für die Ablehnung der darauf gerichteten Anträge ist in der Kommission von keiner Seite beigebracht worden.

Politische Uebersicht.

Aus dem Reichstag.

Berlin, 1. März.

Als erster Punkt stand auf der heutigen Tagesordnung des Reichstages: Präsidentenwahl. Der Wahlakt nahm nur wenige Minuten in Anspruch, da gegen den Vorschlag des Freiherrn v. Hertling vom Zentrum, die Wahl des Präsidenten durch Akklamation vorzunehmen, von keiner Seite Widerspruch erhoben wurde. Der von den Konservativen präsentierte Kandidat, der ja schon am Tage des Ablebens des Grafen Stollberg als Notpräsident gewählte Graf Schwerin-Löwitz, wurde ohne Widerspruch als gewählt proklamiert. Der neugewählte Präsident verband mit einem kurzen, einfachen Dank für das ihm durch die Wahl erwiesene Vertrauen das von ihm selbst als selbstverständlich erachtete Versprechen, seines Amtes treu und gewissenhaft und ohne Ansehen der Person und Partei walten zu wollen, daran die Bitte knüpfend, ihn in diesem Bestreben zu unterstützen.

Zum zweiten Punkt der Tagesordnung: Etat des Reichsamtes des Innern übergehend, erhielt zunächst der Syndikus des neugegründeten Bauernbundes, Dr. Böhme, ehemals Mitglied des Bundes der Landwirte, das Wort. In seiner fast eineinhalbstündigen Rede polemisierte der Redner sowohl gegen den Bund der Landwirte, aber nicht wegen seiner Wucherpolitik, sondern nur wegen der zügellosen Agitation, die in neuester Zeit ihre Spitze gegen den Bauernbund richtet, wie auch gegen die freihändlerischen Anschauungen Gotheins in Rücksicht auf die Landwirtschaft, hielt es aber ebenso wenig nötig wie der ihm folgende nationalliberale Redner Fuhrmann, sich um den auf der Tagesordnung stehenden Punkt: Gehalt des Staatssekretärs, zu kümmern. Fuhrmann folgte den Spuren seines Parteigenossen Wachorst de Wente und zerzauste dann Dr. Diedrich Hahn nach allen Regeln der Kunst persönlicher Verunglimpfung, wodurch Hahn dann wieder Gelegenheit erhielt, in einer fast zweistündigen Entgegnung seinen Ruhm mit dem des Bundes der Landwirte zu verschmelzen und in allen Tonarten zu preisen und das alles bei dem Titel: Gehalt des Staatssekretärs. Inzwischen gelang es unserm Genossen Horn zum Wort zu gelangen und in Verteidigung der in der von unserer Fraktion eingebrachten Arbeiterresolution zum Ausdruck gelangenden Grundsätze bezüglich der Ausdehnung der Schutzmaßregeln im Interesse der Arbeiter in den Glashütten, die Märchen des Reichsverbandsgenerals v. Liebert und des Freisinnigen Carstens über die glänzenden Verhältnisse der Glasarbeiter gründlich zu widerlegen. Ob nun der Staatssekretär Delbrück unsern Genossen nicht verstanden hatte oder er es für überflüssig hielt darauf zu antworten, da es sich ja nur um Arbeiter handelte, genug, er tat so, als ob ihn diese Sache ebenso wenig angehe wie der Hahnenkampf, denn er erklärte sich, nachdem der nationalliberale Prinz Schönaich-Carolath für die Anstellung weiblicher Gewerbeinspektoren eingetreten, für glücklich, einmal wieder einige Worte gehört zu haben über eine Sache, die zu seinem Etat gehöre, und bemerkte dann zur Sache selbst, daß zuvor noch gewisse Schwierigkeiten zu überwinden seien, bevor man an die reichsgesetzliche Lösung dieser Frage herantreten könne.

Einen erheiternden Eindruck machte die Rede des alten Zentrumsabgeordneten Strombeck, des Vertreters des Eichsfelder Kreises. Der alte Herr polemisierte eifrig gegen die neuliche Rede seines Fraktionsgenossen Göring für die die Einschränkung des Hausierhandels fordernde Zentrumsresolution sowie auch gegen die Resolution selber, indem er es als nicht im Interesse des Mittelstandes hielt, den blutarmen Hausierern seines Wahlkreises die ohnehin schon dornenvolle Lebensbahn noch dorniger und stachliger zu gestalten, welche Gelegenheit der Staatssekretär geschickt benutzte, um den Mittelstandsrettern vor Augen zu führen, daß jedes Ding — so auch die Mittelstandsretterei — zwei Seiten hat. Nachdem dann noch der Pole Kulerski dem Staatssekretär einige zutreffende Bosheiten an den Kopf geworfen, wurde das Gehalt des Staatssekretärs bewilligt und die Weiterberatung vertagt.

Der Polizeikampf gegen den Wahlrechtskampf.

Als am 13. Februar die großen Wahlrechtsdemonstrationen stattfanden und die Demonstranten das Recht auf die Straße in Anspruch nahmen, ohne erst die Polizei zu fragen, da gab man den Sozialdemokraten den Rat, gestützt auf das Reichsvereinsgesetz, mit Genehmigung der Polizei Versammlungen unter freiem Himmel abzuhalten. Das ist an verschiedenen Orten z. B. am Sonntag in Frankfurt a. M. geschehen. Die Genehmigung wurde erteilt und die Demonstrationen gingen in großartiger Weise ohne jede Störung vor sich, weil die Polizei sich nicht hineinmischte.

Diese Tatsachen veranlaßten die Leiter der organisierten Berliner Arbeiterbewegung, beim Polizeipräsidenten die Forderung zu stellen, daß auch der Berliner Arbeiterschaft die Abhaltung einer großen Wahlrechtsversammlung gestattet werde, und zwar im Treptower Park. Doch der Berliner Polizeipräsident hat dieses Ansuchen kurzweg abgelehnt, obgleich die aus den Genossen Borgmann und Ernst bestehende Deputation erklärte, daß die Parteileitung der Berliner Sozialdemokratie die Verantwortung und Garantie dafür übernehme, daß die Ordnung strenge aufrechterhalten werde, und die große Massenkundgebung in Frankfurt a. M. am letzten Sonntag beweist, daß die sozialdemokratische Arbeiterschaft, wenn sie nicht durch frivole Polizeiattacken provoziert wird, sehr wohl selbst die Ordnung aufrechtzuerhalten versteht.

Der Oberbürgermeister Kirschner hatte bereitwillig zugesagt, daß der Treptower Park, als einer öffentlichen Vergnügungsstätte der Stadt Berlin, den Wahlrechtsmanifestanten zur Abhaltung friedlicher öffentlicher Wahlrechtsmassenversammlungen zur Verfügung stehe. Auch die Errichtung einer Reihe Redetribünen wurde genehmigt.

Aber der Polizeipräsident will es anders. Er gab auf das Gesuch folgende Antwort:

Der Polizei-Präsident.
Tageb. Nr. VII. A. 617. 10. Berlin, 1. März 1910

Dem heute mündlich gestellten Antrage auf Genehmigung der Veranstaltung öffentlicher Aufzüge und der Abhaltung von Versammlungen unter freiem Himmel innerhalb Berlins am Sonntag, 6. März d. J., kann ich nicht entsprechen.

Am 13. Februar d. J. haben 100 000 — nach Schätzung des „Vorwärts“ 200 000 — Menschen in Berlin auf öffentlichen Straßen Aufzüge veranstaltet. Für diese war eine Genehmigung der Polizeibehörde nicht nachgesucht, also auch nicht erteilt. Folglich handelten alle Teilnehmer gesetzwidrig. Jetzt würde es sich im wesentlichen um die gleichen Teilnehmer handeln.

Da diese bewiesen haben, daß sie Gesetzwidrigkeit nicht scheuen, wäre Gefahr für die öffentliche Sicherheit zu befürchten. — Vereinsgesetz vom 19. April 1908, Reichsgesetzblatt S. 151, § 7. Jagow.

Die Logik des Polizeipräsidenten ist sehr schwach. Möglicherweise ist er tief gekränkt, daß die Volksmassen am 13. Februar sein rotes Warnungsplakat, das im Lapidarstil die Demonstrationen verbot, so wenig respektiert haben. Aber darum sollte er gerade Anlaß nehmen, die Wiederholung der „Gesetzwidrigkeit“ zu verhindern. Das ist ja wohl auch Aufgabe einer verständigen Polizei. Der einfachste Weg wäre die Erteilung der Genehmigung. Daß eine Gefahr für die Oeffentlichkeit entstehe, weil einmal „gesetzwidrig“ gehandelt sei, ist ein logischer Fehlschluß.

Die Berliner Arbeiter, die für ihr gutes Recht demonstrieren wollen, werden dazu trotz der Ablehnung der Genehmigung Mittel und Wege finden. Mit Recht bemerkt der „Vorwärts“ zu dem Polizeiverbot: „Der Möglichkeiten, andere Formen der Massenkundgebungen zu wählen, gibt es noch so viele. Wie kann z. B. die Berliner Polizei verhindern, daß sich Hunderttausende von Wahlrechtsfreunden im Treptower Park zu einem friedlichen Spaziergang einfinden? Will sie solche friedlichen Spaziergänger durch Polizeiattacken aus einem zur Erholung bestimmten Vergnügungspark vertreiben und dadurch noch mehr den blutigen Hohn des ganzen gebildeten Auslandes herausfordern, das ohnehin über die preußischen Polizeizustände lacht?“

Die Polizei in Essen war verständiger. Sie hat eine Wahlrechtsversammlung unter freiem Himmel, und zwar auf einem großen Platz, der mitten in der Stadt liegt, genehmigt. Polizei soll nur ganz wenig aufgeboten werden, dagegen mußten sich unsere Genossen verpflichten, bei dem An- und Abmarsch zwei bis drei der belebtesten Geschäftsstraßen zu vermeiden.

---

[16] (Nachdruck verboten.)

Die Inselbauern.

Roman von August Strindberg.

Verdeutscht von Emil Schering.

Als Frau Flod an die Landungsbrücke hinunterkam, um die aus der Stadt Heimkehrenden zu empfangen, war Carlsson so freundlich und bescheiden, daß die Alte sofort merkte, es war etwas dazwischen gekommen.

Nach dem Abendbrot ließ sie ihn in die Stube eintreten, damit er das Geld aufzähle. Er mußte sich setzen und berichten. Aber das ging träge; der Knecht schien keine Lust zu haben, etwas mitzuteilen; doch die Alte ließ nicht locker, bis er mit einem Reisebericht herausrückte.

„Nun, Carlsson,“ melkte sie, „er ist doch auch bei Professors gewesen, nicht wahr?“

„Ja, natürlich war ich dort,“ antwortete Carlsson, der augenscheinlich von der Erinnerung unangenehm berührt wurde.

„Nun, wie geht's ihnen?“

„Sie lassen alle auf dem Hof grüßen; sie waren so freundlich, mich zum Frühstück einzuladen. Es war sehr fein in der Wohnung, und wir haben auch was Gutes gekriegt.“

„Was hat er denn Gutes gekriegt?“

„Oh, wir haben Hummer mit Schwammpignons gegessen und dazu Porter getrunken.“

„Da hat er wohl auch die Mädchen gesehen, Carlsson?“

„Ja, gewiß,“ antwortete Carlsson freimütig.

„Und die sind sich gleich geblieben, nicht wahr?

Das waren sie nun allerdings nicht; das würde aber die Alte zu sehr gefreut haben; darum antwortete Carlsson nicht darauf.

„Ja, sie waren sehr nett! Wir sind abends in Berns Salon gewesen, um uns die Musik anzuhören; da habe ich sie mit Sherry und belegten Brötchen traktiert. Es war, wie gesagt, sehr nett.“

In Wirklichkeit war es aber durchaus nicht nett gewesen; die Sache war nämlich ganz anders verlaufen.

Carlsson war in der Küche von Lina empfangen worden, denn Ida war ausgegangen; an der Ecke des Küchentisches hatte er dann eine halbe Flasche Bier getrunken. Dabei war die Frau des Professors in die Küche gekommen und hatte zu Lina gesagt, sie solle einen Hummer holen, da abends Besuch komme; dann war sie wieder gegangen.

Als Carlsson mit Lina wieder allein war, wurde die etwas verlegen; schließlich kriegte Carlsson aus ihr heraus, daß Ida seinen Brief empfangen und ihn eines Abends, als ihr Bräutigam dagewesen, laut vorgelesen habe; das war in der Kammer geschehen, wo der Bräutigam Porter trank und Lina Champignons reinigte. Und sie hatten sich halb tot gelacht. Zwei Male habe der Bräutigam den Brief gelesen, laut wie ein Pastor. Am meisten hatten sie sich über den „alten Carlsson“ und seine „letzten Stunden“ amüsiert. Als sie zu der Stelle von „Versuchungen und Irrwegen“ kamen, hatte der Bräutigam — er war Bierfahrer — vorgeschlagen, nach Berns Salon in die Versuchung zu gehen. Und sie waren dorthin gegangen und wurden von dem Bräutigam mit Sherry und belegten Brötchen traktiert.

Ob nun Linas Erzählung Carlssons Sinn erregt und sein Gedächtnis erschüttert hatte oder ob er sich so lebhaft in die Kleider des Bierfahrers gewünscht, daß er sich in dessen angenehme Lage als Wirt versetzt, sich mit dem Hummer essenden Gast verwechselt, den Porter des Bräutigams getrunken und Linas Champignons gegessen hatte — genug, er stellte die Sache der Alten so dar, daß er die Wirkung erzielte, die er beabsichtigte; und das war die Hauptsache.

Nachdem er soweit gekommen war, fühlte er sich ruhig genug, um zum Angriff überzugehen. Die Burschen waren auf See, Rundqvist hatte sich niedergelegt, und die Mädchen waren für diesen Tag fertig geworden.

„Was ist das für ein Geschwätz, das hier im Kirchspiel umläuft; das ich überall hören muß?“ begann er.

„Was schwatzt man jetzt wieder?“ fragte Frau Flod.

„Ach, es ist das alte Geschwätz: wir dächten daran, uns zu verheiraten.“

„Ja, das ist nichts Neues; das haben wir so oft gehört.“

„Aber es ist doch ganz unglaublich, daß die Leute behaupten, was nicht wahr ist! Das ist mir ganz unbegreiflich,“ sagte der listige Carlsson.

„Ja, was sollte er, der junge, hübsche Kerl, auch mit einem alten Weib, wie ich bin, anfangen?“

„Oh, was das Alter betrifft, damit hat's keine Gefahr. Darf ich für mein Teil sprechen: sollte ich einmal daran denken, mich zu verheiraten, so wäre es nicht mit einer Dirne, die nichts kann und nichts weiß; denn seht, Tante, die Lust ist eins und sich verheiraten ein anderes! Denn die Lust, die weltliche Lust, vergeht wie ein Rauch, und die Treue ist wie Kautabak, wenn ein anderer kommt, der Zigarren spendiert. Seht, so bin ich, Tante: mit der ich mich verheirate, der halte ich auch Treue; und so bin ich immer gewesen, und wer etwas anderes sagt, der lügt.“

Die Alte spitzte die Ohren und merkte die Anspielung.

„Aber Ida? Ist es nicht Ernst zwischen ihr und Ihm?“ untersuchte sie.

„Ida, ja, die ist ja an und für sich ganz gut; ich brauchte nur den Finger nach ihr auszustrecken, dann hätte ich sie! Aber, Tante, sie hat nicht die rechte Gesinnung; sie ist weltlich und eitel, und ich glaube, sie wandelt sogar auf unrechten Wegen. Uebrigens muß ich sagen, ich fange an, alt zu werden und habe keine Lust zum Schäkern mehr. Ja, gerade heraus gesagt: sollte ich ans Heiraten denken, so würde ich eine ältere, verständige Person nehmen, eine, welche die rechte Gesinnung hat. Ich weiß nicht recht, wie ich mich ausdrücken soll, aber Ihr versteht mich doch wohl, Tante, denn Ihr habt ja die rechte Gesinnung; ja, die habt Ihr.“

Die Alte hatte sich am Tisch niedergelassen, um Carlssons Winkelzüge besser verstehen zu können, damit sie nicht die Gelegenheit versäume, ihr Amen zu sagen, wenn er mit seinem Ja herausrückte.

„Aber sag er mal, Carlsson,“ begann sie ein neues Garnende, „hat er denn nicht an die Witwe von Ovassa gedacht, die allein steht und nichts Besseres verlangt, als sich wieder zu verheiraten?“

„Ach nein, die kenne ich wohl, aber die hat nicht die rechte Gesinnung: wer mich haben will, der muß die rechte Gesinnung haben! Geld und äußeres Getue und feine Kleider, das macht auf mich keinen Eindruck; denn so bin ich nicht! Und wer mich wirklich kennt, der kann nichts anderes sagen.“

Der Stoff schien nun von allen Seiten benagt zu sein; einer mußte das letzte Wort sagen, solange es noch möglich war.

„Nun, an wen hat er denn gedacht, Carlsson?“ wagte sich die Frau einen kühnen Schritt vor.

„Gedacht? Gedacht! Man denkt dies und das; ich habe überhaupt noch nichts gedacht. Der etwas denkt, der spreche; ich schweige! Man soll nachher nicht sagen können, ich habe jemanden verlockt: von der Gesinnung bin ich nicht.

Die Alte wußte jetzt nicht recht, wo sie zu Hause war; und sie mußte sich noch einmal vortasten.

„Ja, aber, lieber Carlsson, wenn er Ida in Gedanken hat, dann kann er doch nicht in vollem Ernst an eine andere denken.“

„Ida, nein, die Füchsin will ich nicht geschenkt haben! Nein, etwas Besseres muß es sein; Kleider am Körper muß sie wenigstens besitzen; und hat sie noch etwas mehr, so schadet es auch nichts; doch sehe ich nicht darauf, denn so bin ich, das ist meine Gesinnung.“

Jetzt war man so viele Male hin und hergefahren, daß man in die Gefahr kam, sitzen zu bleiben, wenn die Alte sich nicht noch einen Ruck gab.

„Nun, Carlsson, was würde er sagen, wenn wir beide uns zusammen täten?“

Carlsson wehrte mit beiden Händen ab, als wolle er sofort vom ersten Augenblick an jeden Verdacht einer solchen Niedrigkeit verjagen.

„Aber das kann doch gar nicht in Frage kommen!“ beteuerte er. „Daran wollen wir nicht einmal denken, geschweige denn davon sprechen. Was würden die Leute schwatzen: ich hätte Sie fürs Geld genommen. Aber so bin ich nicht, und das ist nicht meine Gesinnung. Nein, über die Sache wollen wir kein Wort mehr verlieren. Versprecht mir das, Tante, und gebt mir die Hand darauf (er streckte seine Hand aus), daß wir nie wieder davon sprechen! Gebt mir die Hand darauf!“

Frau Flod aber wollte ihm nicht die Hand darauf geben, sondern sie wollte gerade die Sache gründlich besprechen.

„Warum soll man nicht von dem sprechen, was sich doch zutragen könnte? Ich bin alt, das weiß er, Carlsson, und Gustav ist nicht der Mann dazu, den Hof zu übernehmen. Ich brauche jemanden, der mir zur Seite steht und hilft; aber ich verstehe wohl, daß er sich nicht für andere verbrauchen und sich nicht für nichts abrackern will: darum weiß ich mir keinen andern Rat, als daß wir uns verheiraten. Die Leute laß er nur schwatzen; sie klatschen doch so wie so! Hat er nichts Besonderes gegen mich, Carlsson, so sehe ich nichts, was uns hindern sollte. Was hat er denn gegen mich?“

„Gegen Euch habe ich nichts, Tante, durchaus nichts; aber dieses dumme Geschwätz; und übrigens Gustav wird uns das nie vergessen.“

„Ach was, ist er nicht Manns genug, den Jungen im Zaum zu halten, so werde ich's schon besorgen. In die Jahre bin ich ja schon gekommen, aber so alt bin ich denn doch noch nicht, und ich muß ihm unter vier Augen sagen, Carlsson . . . wenn's drauf ankommt, bin ich noch ebenso gut wie ein Mädchen.“

Das Eis war gebrochen. Nun kam eine Flut von Plänen und Beratungen, wie man sich Gustav mitteilen und wie man es mit der Hochzeit machen solle.

Die Verhandlungen dauerten lange, so lange, daß die Alte den Kaffeekessel aufsetzen und die Branntweinflasche hervorholen mußte. Bis tief in die Nacht hinein dauerten die Verhandlungen.

(Fortsetzung folgt.)